



DHC Aalen
Vorstand Thomas Ebert
Warthelandstr. 44

73431 Aalen

Gmund, 03.07.2008 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oberkochen - Brunnenhalde", 73447 Oberkochen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DHC Aalen e.V. vom 12.02.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Waldlichtung (Aussichtsfläche) mit der Flurstücksnummer 2688 (Starts), Gemarkung Brunnenhalde und die Flurstücke 373, 374 und 375 (Landungen), Gemarkung Strick / Oberkochen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände ist anspruchsvoll zu befliegen und nicht für Fluganfänger geeignet. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Geländesituation (Auflagen und Gefahren) durch den Geländehalter.
2. Der Zugang zum Start erfolgt zu Fuß. Kraftfahrzeuge sind auf dem Wanderparkplatz abzustellen.
3. Starts dürfen nur bei ausreichend Vorwind durchgeführt werden.
4. Pro Flugtag dürfen max. 10 Piloten das Gelände für Starts nutzen.
5. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
6. Sollte keine Höhe gewonnen werden, ist rechtzeitig und mit ausreichender Höhe der Landeplatz anzufliegen.
7. Doppelsitzerstarts dürfen nur von besonders erfahrenen Piloten durchgeführt werden.
8. Für Landeeinteilung und Landung ist ein Abstand zu Straße, Stromleitung und Gebäuden von mind. 50 m erforderlich.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.02.2008 wurde durch den DHC Aalen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Das Gelände wurde bereits aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr beflogen. Die ersten Flüge erfolgten bereits 1978 mit Hängegleitern und 1988 mit Gleitschirmen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aalen wurde mit Schreiben vom 30.04.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Am 7. Mai 2008 fand mit der Unteren Naturschutzbehörde Aalen, dem örtlichen Forstrevierleiter, dem Antragsteller und dem DHV ein gemeinsamer

Ortstermin statt. Es wurde vereinbart, dass hinsichtlich des Vogelschutzes der örtliche NABU Vertreter von Oberkochen eine Stellungnahme bei der Naturschutzbehörde abgibt.

Mit Datum des 4.6.2008 stimmte die Untere Naturschutzbehörde Aalen dem Betrieb mit Auflagen zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb